

Gemeinde Zell



Beschaffungs- und Submissionsrichtlinien sowie Verfahrensabläufe

vom 30. März 2023

Ausgangslage

Seit Inkrafttreten der Submissionsverordnung müssen Entscheide im Submissionswesen in Verfügungsform erlassen werden und sind zudem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Einzige Rechtsmittelinstanz ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich.

Strategisches Ziel

In Zukunft sollte die Vergabep Praxis der Gemeinde Zell einheitlicher erfolgen. Wettbewerb und Konkurrenzausschreibungen sind für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung sinnvoll und notwendig, solange nicht der Preis alleine, sondern das Preis-Leistungsverhältnis ausschlaggebend ist.

Auswirkungen der Submissionsverordnung auf kommunaler Ebene

Dem eidgenössischen Binnenmarktgesetz, der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen sowie der kantonalen Submissionsverordnung liegen folgende Zielsetzungen zu Grunde:

- Submissionsbestimmungen der Kantone und Gemeinden dürfen Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz nicht durch ungerechtfertigte Beschränkungen benachteiligen und der freie Zutritt zum Markt der öffentlichen Beschaffungen darf weder ganz noch teilweise eingeschränkt werden.
- Vorhaben für umfangreiche öffentliche Einkäufe, Dienstleistungen und Bauten sowie die Kriterien für Teilnahme am Wettbewerb und Zuschlag müssen amtlich publiziert werden.
- Wenigstens ein Rechtsmittel an eine verwaltungsunabhängige kantonale Beschwerdeinstanz muss gewährleistet sein.

Das Submissionsrecht kennt drei Verfahrensbereiche, die je nach Auftrag bzw. Auftragswert zur Anwendung kommen:

Verfahrensart	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauleistungen (Auftragswert CHF)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändige Vergabe	<100'000	<150'000	<150'000	<300'000
Einladungsverfahren	<250'000	<250'000	<250'000	<500'000
Offenes / Selektives Verfahren	>250'000	>250'000	>250'000	>500'000

- Zum **Bauhauptgewerbe** gehören gemäss § 3 Abs. 1 SVO insbesondere alle Arbeiten für die tragenden Elemente eines Bauwerks. Solche Arbeiten können sein: Maurer- und Betonarbeiten, Gerüstbau- und Fassadenisolararbeiten, Aushub-, Bagger- und Traxarbeiten, Strassenbau (inkl. Belagseinbau), Spezialtiefbau (Pfählungen, Baugrubensicherungen, Ankerarbeiten usw.), Steinhauer- und Steinabbrucharbeiten, Abbruch.
- Zum **Baunebengewerbe** gehören alle übrigen Bauarbeiten, namentlich: Maler-, Gipser-, Dachdecker-, Plattenleger-, Gärtner-, Spenglerei-, Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Schreiner-, Zimmerei-, Metallbau- sowie Sanitär- und Elektroinstallationsarbeiten.
- Im Einzelfall muss immer geprüft werden, ob konkrete Bauarbeiten ein tragendes Element betreffen – so können Zimmer- oder Metallarbeiten je nach Bauvorhaben ein tragendes oder ein nicht tragendes Element betreffen.

Verfahrensarten

- Beim **freihändigen Verfahren** kann der Auftrag direkt ohne Einholen von Konkurrenzofferten und ohne vorherige Veröffentlichung vergeben werden. Preisverhandlungen und Abgebotsanfragen (Rabatte, Skonto) sind erlaubt. Falls keine Einigung über den Preis erzielt werden kann, ist das Verfahren abzubrechen. Es ist neu mit dem Einladungsverfahren zu starten, wobei der erste Anbieter nicht zwingend nochmals angefragt werden muss.
- Das **Einladungsverfahren** entspricht dem bisherigen beschränkten Wettbewerb, das heisst es werden Unternehmen/Anbieter ohne öffentliche Ausschreibung eingeladen, innert angemessener Frist eine Offerte einzureichen. Es werden wenn möglich drei Angebote eingeholt.
- Das **offene/selektive Verfahren** zeichnet sich durch öffentliche Ausschreibung der Aufträge aus. Im offenen Verfahren werden alle Angebote geprüft, im selektiven Verfahren findet eine Präqualifikation der Anbieter statt, das heisst es werden zuerst jene Offertsteller ausgewählt, die schliesslich ein Angebot einreichen können. Zu beachten ist, dass zwischen Veröffentlichung der Ausschreibung und der Einreichung des Angebots eine Frist von mindestens 40 Tagen liegen muss. Die Fristen für Ausschreibungen im Nicht-Staatsvertragsbereich betragen in der Regel nicht weniger als 20 Tage.

Für die Gemeinde Zell werden die anzuwendenden Verfahrensarten sowie Schwellenwerte wie folgt konkretisiert:

1. Die zur Vergabe anstehenden Arbeiten oder Anschaffungen müssen im Budget enthalten sein.
2. Haupthauswarte können in eigener Regie budgetierte Verbrauchsmaterialien bis CHF 3'000.00 anschaffen (ab CHF 3'000.00 muss der Chef Schulhauswart informiert werden). Ebenso können sie kleinere Reparaturen bis CHF 3'000.00 pro Fall, max. CHF 10'000.00 pro Jahr, selbst veranlassen. Der zuständige Chef Schulhauswart und der Bereich Liegenschaften sind aber zu orientieren.
3. Kleinere Arbeiten und Anschaffungen bis CHF 3'000.00 können durch den/die Bereichsleiter/in Liegenschaften mit dem Einverständnis des zuständigen Gemeinderates direkt, ohne Konkurrenzofferte, vergeben werden.
4. Für technisch einfache Bau- oder Unterhaltsarbeiten sowie weitgehend standardisierte Güter bis zu einer Auftragssumme von CHF 10'000.00 werden in der Regel 2 bis 3 Offerten eingeholt. Die Vergabe muss durch das zuständige Gemeinderatsmitglied erfolgen.
5. Für Arbeiten über CHF 10'000.00 müssen in der Regel mindestens 3 Offerten eingeholt werden. Die Vergabe erfolgt durch das zuständige Gemeinderatsmitglied.
6. Bei der Auswahl im freihändigen und im Einladungsverfahren sind nach Möglichkeit Anbietende zu berücksichtigen, die Lehrstellen in einem für die Branche und die Betriebsgrösse angemessenen Umfang anbieten.
7. Die zuständigen Verwaltungsbereiche erstellen für die wichtigsten Bereiche eine Liste von geeigneten Unternehmungen. Diese Liste wird pro Arbeitsgattung geführt (z.B. Bauunternehmer, Maler, Schreiner usw.) und laufend ergänzt. In dieser Liste wird auch ein Qualitätsvermerk vorgesehen, welcher nach jedem Auftragsabschluss aktualisiert wird.

Für den Bereich Werke gelten zusätzlich folgende Verfahren und Kompetenzen:

1. Freihändige Vergabe
 - a) Kompetenz Werkhofleitung / Betriebsleitung Wasserversorgung / stellvertretende Bereichsleitung Werke
 - Budgetierte **Verbrauchsmaterialien bis CHF 4'000.00**. Höhere Beträge in Absprache mit der Bereichsleitung Werke.
 - **Reparaturen bis CHF 4'000.00** pro Fall, max. CHF 15'000.00 pro Jahr.
 - **Kleinere Arbeiten und Anschaffungen bis CHF 4'000.00** in Absprache mit der Bereichsleitung Werke.
 - b) Kompetenz Bereichsleitung Werke
 - **Technisch einfache Bau- oder Unterhaltsarbeiten** bis zu einer Auftragssumme von CHF 50'000.00
2. Einladungsverfahren
 - **Dienstleistungen sowie weitgehend standardisierte Güter** bis zu einer Auftragssumme von **CHF 50'000.00**: Es werden in der Regel 2 bis 3 Offerten eingeholt. Die Vergabe erfolgt durch die Bereichsleitung Werke.
 - **Arbeiten ab CHF 50'000.00 bis CHF 100'000.00**: Es werden zwingend 3 Offerten eingeholt. Die Vergabe erfolgt durch die Bereichsleitung Werke.
 - In beiden obigen Fällen kann die Vergabe freihändig erfolgen.
 - Für **Arbeiten über CHF 100'000.00** ist das kantonale Submissionsgesetz anzuwenden. Die Vergabe der Arbeiten erfolgt durch den Ressortvorsteher / die Ressortvorsteherin des Gemeinderates.
3. Offenes, selektives Verfahren
 - Die Vergabe erfolgt durch den Gesamtgemeinderat.
4. Der Bereich Werke erstellt eine Liste von geeigneten Unternehmungen. Diese Liste wird pro Arbeitsgattung geführt (z.B. Bauunternehmer, Strassenreinigung, Planerarbeiten usw.) und laufend ergänzt. In dieser Liste wird auch ein Qualitätsvermerk vorgesehen, welcher nach jedem Auftragsabschluss aktualisiert wird.

Anforderungen an die Ausschreibung, die Offertöffnung und den Zuschlag**Ausschreibungsunterlagen**

Unabhängig des gewählten Verfahrens sind gewisse Mindestanforderungen an die Ausschreibungsunterlagen gestellt. Aufzuführen sind neben dem Gegenstand und dem Umfang des Auftrags sowie den administrativen Randbedingungen die Zuschlagskriterien, die zur Anwendung gelangen sollen, die Zahlungsbedingungen und der Ort, wo das Angebot einzureichen ist. Im offenen/selektiven Verfahren hat eine öffentliche Ausschreibung, mindestens im kantonalen Amtsblatt, sowie unter www.simap.ch zu erfolgen. Sie erfolgt in deutscher Sprache, ab GATT/WTO-Schwellenwert ergänzt mit einer Zusammenfassung in französischer Sprache.

Zuschlagskriterien im Allgemeinen

Grundlage bildet § 33 der Submissionsverordnung (SVO). Es ist das wirtschaftlich günstigste Angebot zu berücksichtigen, wobei neben dem Preis insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden können:

- | | | |
|----------------------|--------------------|-----------------------|
| – Qualität | – Kundendienst | – Ästhetik |
| – Termine | – Nachhaltigkeit | – Kreativität |
| – Wirtschaftlichkeit | – Zweckmässigkeit | – Lehrlingsausbildung |
| – Betriebskosten | – technischer Wert | – Infrastruktur |

Die Aufzählung dieser Kriterien ist nicht abschliessend und kann je nach Auftrag oder Verfahren ergänzt oder gekürzt werden.

Die "Kannbestimmung" von § 33 Abs. 2 lässt zu, dass für weitgehend standardisierte Güter der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen kann (aber nicht muss).

Zuschlagskriterien für den Bereich Liegenschaften

Bei allgemeinen Lieferaufträgen von standardisierten Gütern (Fertigprodukte) erfolgt der Zuschlag nach dem Kriterium des niedrigsten Preises.

Für Bauarbeiten, Planungs- und Beratungsaufträge gilt in der Regel folgende Prioritätenfolge für die Erteilung des Zuschlags:

1. Qualität	4. Termine	7. Kundendienst
2. Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen)	5. Lehrlingsausbildung	8. Nachhaltigkeit
3. Preis	6. Betriebskosten	

Die Gewichtung der Kriterien ist abhängig vom Submissionsgegenstand, hat aber zwingend die Prioritätenfolge zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Priorität 1 (Qualität) gleich oder höher zu gewichten ist wie die folgenden Kriterien.

Im Einzelfall, z.B. für Architekten-, Berater- oder Ingenieuraufträge, können zusätzliche Kriterien angewendet werden. Die Zuschlagskriterien und -prioritäten sind in jedem Fall vor der Auftragsausschreibung durch die Auftraggeber festzulegen und in den Submissionsunterlagen klar zu deklarieren. Zu beachten sind die Grundsätze von „Gleichbehandlung“ und „Nichtdiskriminierung“ der anzufragenden Anbieter.

Zuschlagskriterien für den Bereich Werke

Bei allgemeinen Lieferaufträgen von standardisierten Gütern (Fertigprodukte) erfolgt der Zuschlag nach dem Kriterium des niedrigsten Preises.

Für Bauarbeiten, Planungs- und Beratungsaufträge gelten in der Regel folgende Prioritätenfolgen für die Erteilung des Zuschlags:

1. Für Bauarbeiten mit Auftragswert bis CHF 300'000:

1. Preis (zu 100 %)

2. Für Bauarbeiten mit Auftragswert über CHF 300'000:

1. Preis
2. Schlüsselpersonen
3. Referenzen

3. Für Planungs- und Beratungsaufträge:

1. Preis
2. Schlüsselpersonen
3. Referenzen / Auftragsanalyse

Die Gewichtung der Kriterien ist abhängig vom Submissionsgegenstand, hat aber zwingend die Prioritätenfolge zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die Priorität 1 (Preis) gleich oder höher zu gewichten ist als die folgenden Kriterien.

Im Einzelfall, z.B. für Architekten-, Berater- oder Ingenieuraufträge, können zusätzliche Kriterien angewendet werden. Die Zuschlagskriterien und -prioritäten sind in jedem Fall vor der Auftragsausschreibung durch die Auftraggeber festzulegen und in den Submissionsunterlagen klar zu deklarieren. Zu beachten sind die Grundsätze von „Gleichbehandlung“ und „Nichtdiskriminierung“ der anzufragenden Anbieter.

Öffnung der Angebote

Die innert Frist bei der in der Ausschreibung genannten Stelle eintreffenden Angebote werden durch mindestens zwei Vertreter der Beschaffungsstelle geöffnet. Über die Offertöffnung ist ein Protokoll zu führen. Die Angebote können nicht mehr geändert werden (ausgenommen bei offensichtlichen Fehlern). Telefax, Telegramm oder Angebote mit Elektronischer Post sind unzulässig.

Das Offertöffnungsprotokoll soll folgenden Inhalt haben: Anbieter, genaue Adresse, Eingangsdatum der Offerte, Eingabesumme brutto, Rabatt, Skonto, allenfalls Bemerkungen. Auf Verlangen haben die Anbieter ein Einsichtsrecht in das Protokoll.

Abgebotsrunden dürfen nicht durchgeführt werden.

Eröffnung des Zuschlags (Bekanntgabe der Vergabe)

Die Auftragsvergabe (Zuschlag) hat als anfechtbare Verfügung bzw. als anfechtbarer Beschluss zu erfolgen und zwar spätestens 72 Tage nach Offertöffnung. Das Resultat ist den Anbieterinnen und Anbietern mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

Rechtsmittelverfahren

Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage. Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Freischützgasse 1, 8004 Zürich, schriftlich, im Doppel, mit Antrag und Begründung einzureichen. Wie üblich ist die angefochtene Verfügung bzw. der angefochtene Beschluss beizulegen und die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen (Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens) und die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts durch die Vergabebehörden gerügt werden. Hingegen kann das Ermessen der Vergabebehörden, soweit dieses im üblichen Rahmen ausgeübt wurde, nicht in Frage gestellt werden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft. Alle bisherigen und widersprechenden Erlasse werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Zell, 8486 Rikon, 30. März 2023 (GRB Nr. 2023-57)

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

René Zweifel
Stv. Gemeindeschreiber